



Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber:
Verband des privaten
gewerblichen Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund

Telefon 0231 - 52 82 27

Telefax 0231 - 52 11 17

info@vspv-nrw.de

www.vspv-nrw.de

Verantwortlich: Sascha Waltemate

1. Vorsitzender: Franz-Willy Hille
2. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder

Geschäftsführer: Sascha Waltemate



Editorial	4
------------------------	---

Mobilität

Mobilitätsdaten	11
-----------------------	----

Delegiertenwahlen	11
-------------------------	----

VSPV Service

Kampf gegen rechtswidrige Sondervereinbarungen	8
--	---

Analyse der Landtagswahl	9
--------------------------------	---

Schneller flüssig durch Factoring	13
---	----

VSPV intern

Jahreshauptversammlung	5
------------------------------	---

Kampf gegen rechtswidrige Sondervereinbarungen	8
--	---

Recht

AU-Bescheinigung: Neuerungen ab 01.07.2022	12
--	----

Änderung der Empfehlungen zu technischen Anforderungen An Abbiege-Assistenzsysteme bei Kraftomnibussen	14
---	----

Kleine Fachkunde	14
------------------------	----





Liebe Leserinnen und Leser,

NRW hat gewählt – wie es gewählt hat, wird der geneigte Leser bereits Presse und Rundfunk entnommen haben. Wir werfen in dieser Ausgabe auch einen Blick auf die Wahlergebnisse, besonderes Augenmerk legen wir dabei auf das Abschneiden der Verkehrspolitik im Landtag: wer zieht erneut in den Landtag ein und wer nicht? Wir hatten in Vorbereitung der Landtagswahl auf der Jahreshauptversammlung eine Podiumsdiskussion mit Henning Rehbaum, MdB, von der CDU, Carsten Löcker, MdL,

von der SPD, Sprecher der SPD-Fraktion im Verkehrsausschuss des Landtags NRW, Ulrich Reuter, MdL, von der FDP, Sprecher der FDP-Fraktion im Verkehrsausschuss und Ina Besche-Krastl von den Grünen, Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft Mobilität und Verkehr und Landtagskandidatin im Wahlkreis Mettmann II sowie auf dem Listenplatz 31 der Grünen Landesliste. Während Ulrich Reuter aufgrund des schlechten Abschneidens der SPD dem nächsten Landtag nicht angehören wird, konnte Carsten Löcker seinen Wahlkreis gewinnen und Ina Besche-Krastl zieht über die Landesliste in den Landtag ein. Den Bericht zur Jahreshauptversammlung finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Im Juni finden allerorten die entscheidenden Sitzungen der Gremien der Kreise und kreisfreien Städte statt im Hinblick auf die Anpassungen der Taxentarife – außer in Gütersloh, wo eine Erhöhung von ca. 28% bereits beschlossen worden ist. Überall werden starke Erhöhungen im deutlich zweistelligen Bereich erwartet, teils in einem, teils in zwei Schritten. In der ersten Maiwoche erinnerte auch das Verkehrsministerium NRW per Erlass die Kreise und kreisfreien Städte nochmals an ihre Rechtspflicht zur auskömmlichen und angemessenen Ausgestaltung der Taxentarife. Im gleichen Erlass gab das Ministerium auch den Hinweis, die Kreise und kreisfreien Städte könnten die derzeitigen hohen Energiepreise durch einen zeitlich begrenzten Aufschlag auf den Taxentarif kompensieren.



Nicht ganz so weit ist der VSPV bei seinen Verhandlungen mit den Krankenkassen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses hat die erste Verhandlungsrunde zwar bereits stattgefunden, der VSPV hat das völlig unzureichende Angebot der Krankenkassen jedoch entschieden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe wird bereits die zweite Verhandlungsrunde stattgefunden haben, in der die Krankenkassen sich deutlich bewegen müssen.

Apropos Sondervereinbarungen: Das Unterlaufen unserer Vereinbarungen durch sog. Premiumpartner einiger Krankenkassen ist ein stetes Ärgernis. Wir sehen dort deutlichen Handlungsbedarf – und auch Möglichkeiten des Handelns! Erläuterungen dazu und einen Aufruf finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Sascha Waltemate
Geschäftsführer

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Verbands des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. fand am Dienstag, den 29.03.2022 im Ringhotel Zweibrücker Hof, Zweibrücker Hof 4 in 58313 Herdecke statt. Umrahmt wurde unsere Jahreshauptversammlung auch in diesem Jahr wieder von einer Fachausstellung mit unseren beiden Premiumpartnern ZIIB Zahlungssysteme und SVG Westfalen-Lippe, den branchenbekannten Unternehmen AMFBruns, ARGEFA Consulting, Hülpert Volkswagenzentrum, MPC-Software, opta data, Rechenzentrum für Heilberufe, EVS Deutschland und Wollnikom sowie dem Startup Medical Cooling.

Am Vormittag fand eine interne Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung statt. Am Nachmittag begann der Programmteil mit den Grußworten des 1. Vorsitzenden des VSPV, Herrn Franz-Willy Hille, und des Geschäftsführers der SVG Assekuranz-Service Westfalen-Lippe GmbH, Herrn Patrick Tümpel. Danach erhielten die versammelten Mitglieder und Gäste einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen in der Bundespolitik durch Patrick Meinhardt, MdB a.D. und Geschäftsführer des Taxi- und Mietwagenverbands Deutschland e.V.. Herr Meinhardt ging auf die aktuelle Dieselpreiskrise und die Bemühungen des TMV Deutschland gegen diese ein. Zudem beschwor er die Notwendigkeit der Vernetzung sowohl innerhalb der Branche als auch





Podiumsdiskussion (v.l.n.r.: Henning Rebbaum, MdB, CDU; Ulrich Reuter, MdL, FDP; Carsten Löcker, MdL, SPD; Ina Besche-Krastl, Grüne; Sascha Waltemate, VSPV)



darüber hinaus. Herr Meinhardt ging außerdem auf die zahlreichen Aktivitäten des TMV Deutschland ein.

Im Anschluss daran wandten wir uns der Landespolitik zu. Eine durch den VSPV-Geschäftsführer Sascha Waltemate moderierte Podiumsdiskussion zur Zukunft des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs in NRW sollte die Anwesenden auf die bevorstehende Landtagswahl vorbereiten und ihnen bei der Standortbestimmung der Parteien im Hinblick auf die Branche helfen. Hierzu begrüßte der VSPV den in Hilstrup geborenen Henning Rehbaum, MdB, von der CDU, der durch Übernahme des elterlichen Betriebs selbst einmal Busunternehmer war und von 2012 bis 2021 im nordrhein-westfälischen Landtag saß, u.a. auch im Verkehrsausschuss, Carsten Löcker, MdL, von der SPD, beruflich sozialisiert durch seine Tätigkeiten bei den Vestischen Straßenbahnen, seit 2012 Abgeordneter im Landtag für Marl und Herten, zudem Sprecher der SPD-Fraktion im Verkehrsausschuss des Landtags NRW, Ulrich Reuter, MdL aus Hamm von der FDP, seit 2017 im Landtag Sprecher der FDP-Fraktion im Verkehrsausschuss und schließlich Ina Besche-Krastl von den Grünen, Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft Mobilität und Verkehr und Landtagskandidatin im Wahlkreis Mettmann II sowie auf dem Listenplatz 31 der Grünen Landesliste.

In der Podiumsdiskussion wurde über die Zukunft des Taxis im ländlichen Raum als Bestandteil von Mobilitätsketten, Mobility as a Service, die Aufgabenübertragung des

Landes an die Kreise und kreisfreien Städte als Genehmigungsbehörden insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Taxentarife sowie die Zukunftspläne der Parteien für die Branche diskutiert. Einigkeit bestand vor allem darin, mehr für die Branche tun zu wollen und Mobilität neu zu denken.

Den Abschluss bildet ein Vortrag von Martina Machner, Director Business Development unseres Premiumpartners ZIIB Zahlungssysteme GmbH, zum bargeldlosen Bezahlen mit Pay with Charlie.



*Patrick Meinhardt,
Geschäftsführer
TMV Deutschland*



Kampf gegen rechtswidrige Sondervereinbarungen

Der VSPV hat aus gegebenem Anlass die Genehmigungsbehörden im Verbandsbereich darauf hingewiesen, dass Sondervereinbarungen im Hinblick auf Taxifahrten im Pflichtfahrbereich (und wohl auch Mietwagenfahrten, wenn der jeweilige Kreis/die jeweilige kreisfreie Stadt Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen festgelegt hat) nur abgeschlossen werden können, wenn die Mehrheit des örtlichen Gewerbes in eine solche Sondervereinbarung einbezogen wird. Eine Minderheit der Taxiunternehmen oder gar ein einzelner Unternehmer kann grundsätzlich nicht Vertragspartner einer Sondervereinbarung im Pflichtfahrbereich sein (dazu ausführlich Fielitz/Grätz PBefG § 51 RN 10). Zudem wurden die Straßenverkehrsämter darauf hingewiesen, dass die Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Kreisen und kreisfreien Städte auf deren Anfrage zur Amtshilfe verpflichtet sind. Das umfasst bspw. die Mitteilung über alle abgeschlossenen Sondervereinbarungen und auf Nachfrage sogar das vollständige Übermitteln der abgerechneten Fahrten mit Start und Ziel auf Grundlage dieser Vereinbarungen. Der VSPV regte die Straßenverkehrsämter an, zur Vermeidung einer Störung des örtlichen Taximarkts und zur Durchsetzung der durch die Kreise und kreisfreien Städte festgesetzten Beförderungsentgelte, entsprechende Daten anzufordern und Verstöße zu überprüfen und zu sanktionieren.

Die Genehmigungsbehörden und der VSPV sind hierbei auch auf die Unterstützung der

Mitgliedsunternehmen angewiesen. Bitte beachten Sie nebenstehenden Aufruf.

Aufruf

Welcher Unternehmer kennt es nicht? Der Fahrgast mit der lukrativen Serienfahrt erhält von seiner Krankenkasse ein Schreiben, in dem er von dieser aufgefordert wird, mit einem im Schreiben genannten Premium-Partner zu fahren. Dieser Premium-Partner hat in der Regel eine Sondervereinbarung mit der Krankenkasse geschlossen, die unsere – bereits nur leidlich auskömmliche – Sondervereinbarung mit den Krankenkassen unterläuft und preislich unterbietet. Sofern es sich um Taxifahrten im Pflichtfahrbereich handelt (oder um Mietwagenfahrten im Taxenpflichtfahrbereich, wenn der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen festgelegt hat), ist die Sondervereinbarung des Premiumpartners grundsätzlich nicht genehmigungsfähig – sofern dieser sie überhaupt angezeigt oder zur Genehmigung vorgelegt hat. Werden die Fahrten im Pflichtfahrbereich der Taxen mit dem Mietwagen durchgeführt, kann der Nachweis geführt werden, dass eine vergleichbare wirksame Vereinbarung für Taxen nicht besteht – was die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes verunmöglicht.

Haben Sie Hinweise auf solche Premium-Partnerschaften, bspw. weil Ihr Fahrgast Ihnen das Schreiben der Krankenkasse zugänglich macht, empfehlen wir dringend die Anzeige an die zuständige Genehmigungsbehörde – und/oder an uns unter info@vspv-nrw.de



Analyse des vorläufigen Endergebnisses der Landtagswahl vom 15.05.2022

Der Landeswahlleiter hat das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 und somit am Abend unseres Redaktionsschlusses verkündet. Die Wahlbeteiligung lag bei 55,5 % und war damit im Vergleich zur letzten Landtagswahl im Jahr 2017 (65,2 %) deutlich niedriger.

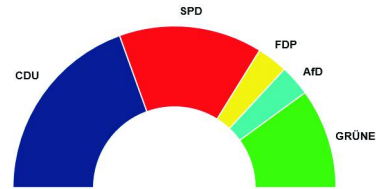
Von den 12.964.754 Wahlberechtigten insgesamt beteiligten sich 7.201.210 Wählerinnen und Wähler, von den 7.146.588 Stimmen entfielen auf die CDU 35,7 %, die SPD 26,7 %, die GRÜNEN 18,2 %, die FDP 5,9 % und die AfD 5,4 %.

Die CDU hat in den Wahlkreisen 76 Direktmandate errungen. Von der SPD waren 45 Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber erfolgreich, die GRÜNEN erlangten 7 Direktmandate.

Es gibt 6 Überhangmandate der CDU und 8 Ausgleichsmandate, so dass dem nächsten Landtag 195 Abgeordnete angehören werden.

Im Einzelnen ergibt sich daher folgende Sitzverteilung:

CDU:	76 Sitze, davon 6 Überhangmandate
SPD:	56 Sitze, davon 4 Ausgleichsmandate
GRÜNE:	39 Sitze, davon 3 Ausgleichsmandate
FDP:	12 Sitze, kein Ausgleichsmandat
AfD:	12 Sitze, davon 1 Ausgleichsmandat



Damit ist klar, dass die bisherige Regierungskoalition ihre Arbeit wohl nicht fortsetzen wird, da CDU und FDP gemeinsam nicht mehr auf eine Mehrheit (ab 98 Sitzen) kommen, da die CDU zwar hinzugewonnen, die FDP jedoch deutlich an Wählergunst verloren hat. Möglich erscheinen derzeit eine Schwarz-Grüne Koalition (115 Sitze) oder eine Ampel-Koalition (107 Sitze). Letzterer wird – insbesondere aufgrund des historisch schlechten Abschneidens der SPD – von den Kommentatoren wenig Chancen eingeräumt.



Während der amtierende Ministerpräsident Hendrik Wüst (CDU) seinen Wahlkreis mit 60,7% der Erststimmen souverän verteidigte, gelang dies der erstmals für den Landtag NRW kandidierenden Verkehrsministerin Ina Brandes (CDU) nicht, ihren Dortmunder Wahlkreis zu gewinnen. Da aufgrund der hohen Zahl von Direktmandaten die Kandidaten auf der Landesliste der CDU nicht zum Zuge kommen, wird Frau Brandes auch weiterhin nicht dem Landtag angehören.

Der Vorsitzende des Verkehrsausschusses im Landtag NRW, Thomas Nüchel (FDP), wird dem nächsten Landtag nicht mehr angehören, sein Stellvertreter Frank Börner (SPD) hingegen schon, dieser konnte seinen Wahlkreis Duisburg III gewinnen. Von den Sprechern der Fraktionen im Verkehrsausschuss ziehen Klaus Vossemer (CDU), Carsten Löcker (SPD) und Arndt Klocke (Grüne) wieder in den Landtag ein, alle drei konnten ihren Wahlkreis gewinnen. Nicht weiter im Landtag vertreten sein wird Ulrich Reuter (FDP).

Von den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Verkehrsausschusses ziehen Nina Andriessen (SPD), Jörg Blöming (CDU), Gordan Dudas (SPD), Matthias Goeken (CDU), Oliver Krauß (CDU) und Olaf Lehne (CDU) erneut in den Landtag ein, während Andreas Becker (SPD), Rainer Deppe (CDU), Wilhelm Hausmann (CDU), Armin Jahl (SPD), Rainer Matheisen (FDP), Ralf Nettelstroth (CDU), Thomas Nüchel (FDP), Johannes Remmel (Grüne), Susana dos Santos Herrmann (SPD), und Nic Peter Vogel (AfD) nach derzeitigem Stand dem nächsten Landtag nicht mehr angehören werden.



Jetzt bis zu 500 Euro aus Ihrem **AOK-Gesund-** **heitsbudget sichern**

Mehr Informationen finden
Sie unter aok.de/nw/ganzeinfach

AOK NordWest. Die Gesundheitskasse.



Delegiertenwahlen

Nachdem Corona bedingt nun einige Zeit keine Delegiertenwahlen mehr stattfinden konnten, werden in Vorbereitung der Delegiertenversammlung im Herbst diese in diesem Jahr nachgeholt.

Den Anfang machten bereits Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis und Hagen, wo am 29.03.2022 die Delegierten gewählt worden waren.

In allen drei Straßenverkehrsamtsbezirken konnten sich die bisherigen Delegierten bei der Wahl erneut durchsetzen.

Die Delegierten sind

Bochum	Christian Weidmann
Ennepe-Ruhr-Kreis	Rainald vor der Brück
Hagen	Simone vor der Brück

Die Geschäftsstelle koordiniert mit den bislang amtierenden Delegierten Wahltermine in den weiteren Straßenverkehrsamtsbezirken.

Mobilitätsdaten

Der Mobilitätsdatenmarktplatz (MDM), bei dem Mobilitätsanbieter ihre statischen Daten hinterlegen konnten, wird abgeschaltet und sukzessive durch die Mobilithek ersetzt. Da der VSPV in die Entwicklung eingebunden ist und eng mit dem Landesdatenkoordinator NRW zusammenarbeitet, war diese Entwicklung bekannt und erfolgte von uns kein Hinweis auf die Möglichkeit, seine statischen Mobilitätsdaten beim MDM zu hinterlegen, denn zu einer nichtintuitiven Bedienoberfläche und einem abenteuerlich schlechten Benutzererlebnis trat noch die Fruchtlosigkeit eines solchen Bemühens angesichts der bevorstehenden Abschaltung des Systems.

Der VSPV arbeitet weiterhin eng mit dem Land NRW und dessen Landesdatenkoordinator zusammen, um überhaupt erstmal die Grundlagen, bspw. Daten- und Übermittlungsstandards, für eine Erfassung und Übermittlung von Mobilitätsdaten zu schaffen. Die sukzessiv einsetzenden Meldeverpflichtungen wurden vom Gesetzgeber bewusst noch nicht bußgeldbewehrt, weil zwar einerseits der Rechtsrahmen für die Entwicklungsprozesse insbesondere bei der öffentlichen Hand notwendig ist, tatsächlich aber eine Erfüllung noch nicht bzw. noch nicht sachgerecht möglich ist.

Der VSPV wird seine Mitglieder weiterhin auf dem Laufenden halten, was rechtliche Verpflichtungen aus der Mobilitätsdatenverordnung sowie deren tatsächliche Umsetzung angeht.



AU-Bescheinigung: Neuerungen ab 01.07.2022

Ab dem **01.07.2022** erfolgt eine wesentliche Umstellung bezüglich der Vorlage einer AU-Bescheinigung beim Arbeitgeber:

- Ab diesem Zeitpunkt übermitteln die Krankenkassen die AU-Bescheinigungen unmittelbar an die Arbeitgeber.
- Patienten erhalten von ihrem Arzt dann nur noch für sich einen Papierausdruck.

Ab 1. Juli gilt gemäß § 5 Abs. 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) in der ab dem 1. Juli 2022 maßgebenden Fassung im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern Folgendes:

- Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind (egal ob versicherungspflichtig oder freiwillig versichert) sind verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als drei Kalendertagen das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit spätestens am vierten Kalendertag ärztlich feststellen zu lassen.
- Arbeitnehmer müssen früher zum Arzt gehen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

- Handelt es sich bei dem Arzt um einen Vertragsarzt (der GKV), so müssen sich die Arbeitnehmer nur noch die für sie bestimmte Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen lassen.
- Eine Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **beim Arbeitgeber** besteht für die Arbeitnehmer dann nicht mehr.

Achtung:

Davon **unberührt** bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitzuteilen.



Schneller flüssig – Durch Factoring erhalten Sie Ihr Geld sofort

Kennen Sie das auch? Sie stellen Rechnungen an Kunden und warten ewig lange auf Ihr Geld? Dieses Problem tritt zum Beispiel häufig bei geleisteten Krankenfahrten, beauftragt durch Krankenkassen, auf. Wir haben eine Lösung für Sie: **Factoring**

Was ist Factoring?

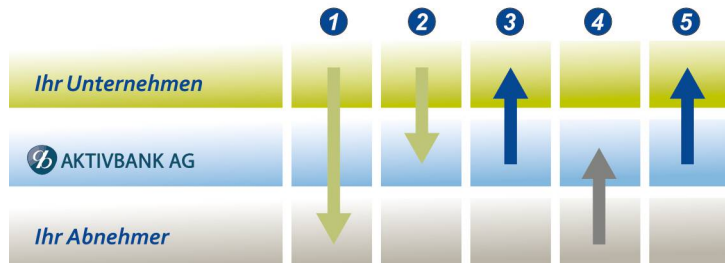
Factoring ist die gewerbliche, revolvingende Übertragung bzw. der Verkauf von offenen Forderungen eines Unternehmens gegen einen Forderungsschuldner vor Fälligkeit.

Das Factoring bietet Ihnen zahlreiche Vorteile

- Verlässliche Liquiditätsplanung
- 100-prozentiger Schutz vor Zahlungsausfall
- Auf Wunsch Übernahme des Mahn- und Inkassowesens

Mit Hilfe des Factorings erhält Ihr Unternehmen sofortige Liquidität und Sie verbessern Ihre Bonität und Eigenkapitalquote. Außerdem profitieren Sie von Faktoren wie Kosten- und Zeitersparnis und verkürzen Ihre Bilanz. Zu den Services gehören des Weiteren die Bonitätsprüfung Ihrer Kunden und eine Risikoabschätzung zur Vermeidung von Zahlungsausfällen. Ihr Unternehmen erreicht eine bessere Planbarkeit und verringert die Arbeitslast für die Buchhaltung.

Factoring funktioniert nach folgenden Regeln:



1. Rechnung gegen über Abnehmer ausstellen
2. Forderung an Finanzierungspartner Aktivbank AG verkaufen
3. Die Aktivbank zahlt einen Vorschuss auf Ihre Forderung aus
4. Der Abnehmer zahlt die offene Forderung an die Aktivbank AG
5. Die Aktivbank zahlt Ihnen die Differenz zwischen Vorschuss und Rechnungsbetrag

Wir, die SVG, als Ihr Kooperationspartner bieten Ihnen in Zusammenarbeit mit der Aktivbank die Möglichkeit, Ihre Liquidität planbar zu machen!

GEMEINSAM. STARK. SVG



Änderung der Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiege-Assistenzsysteme bei Kraftomnibussen

Das Verkehrsministerium hat im Benehmen mit den Ländern seine Empfehlungen zu den technischen Anforderungen an Abbiege-Assistenzsysteme, die für die Aus- und Nachrüstung von Nutzfahrzeugen und Bussen entwickelt wurden, überarbeitet. Die Überarbeitung der Empfehlung berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik, der in der aktuellen UN-Regelung Nr. 151 aufgeführt ist. Die Empfehlungen sind Grundlage für die Erteilung Allgemeiner Betriebserlaubnisse, zudem sind die der UN-Regelung Nr. 151 gegenständlichen Anforderungen ab dem 06.07.2022 für neue Fahrzeugtypen und ab dem 07.07.2024 für alle neuen Fahrzeuge verpflichtend.

Kleine Fachkunde

Es besteht weiterhin ein erhebliches Gestaltungsproblem bei der Kleinen Fachkunde. Es gibt immer noch keine Vorgaben aus dem Bundesverkehrsministerium, auch ein Tätigwerden – bspw. in Form der Einbindung von Fachpolitikern oder der Verbände-beteiligung – ist bislang nicht feststellbar.

Somit sind die entsprechenden Regelungen aus dem novellierten Personenbeförderungsgesetz auch weiterhin nicht mit Leben gefüllt und bleiben ausgesetzt.



Quelle: BMVD



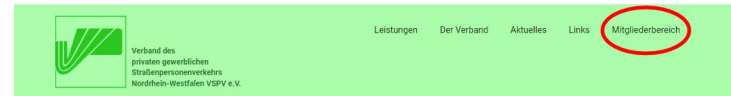
Arbeitsvertragsmuster

Bei der Erfüllung der Aufgabe der arbeits- und sozialrechtlichen Beratung der Mitglieder ist in jüngerer Zeit aufgefallen, dass Mitgliedsbetriebe teils noch sehr alte Formulararbeitsverträge nutzen, die teils auf nicht mehr existierende Tarifverträge verweisen oder Klauseln enthalten, die der Rechtsprechung von BAG und EuGH nicht mehr standhalten. Insbesondere Vereinbarungen zur Arbeit auf Abruf ohne Regelungen zu Mindeststunden und Stundenkorridoren sowie Vereinbarungen zu Bereitschaftszeiten und Arbeitsbereitschaft, die die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn unterlaufen, sind aufgefallen.

Im Mitgliederbereich unserer Website finden Sie aktuelle Arbeitsvertragsmuster zum Herunterladen. Auf Wunsch kann die Geschäftsstelle die Muster auch per E-Mail bereitstellen.

Es ist empfehlenswert, auch ältere Bestandsarbeitsverträge zu sichten und ggfs. zu erneuern, denn fehlerhafte Vereinbarungen oder solche, die aufgrund der Rechtsprechung unwirksam sind oder gar eine andere Wirkung entfalten, führen oft zu unerwünschten Ergebnissen, insbesondere dann, wenn es bspw. im Zusammenhang mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohnehin zu einem Rechtsstreit kommt. Fehlt bspw. bei der Vereinbarung von Arbeit auf Abruf eine Regelung zur Mindeststundenzahl, so gelten grundsätzlich 20 Stunden pro Woche als vereinbart.

Kann der Arbeitnehmer in einem solchen Fall jedoch nachweisen, in der Vergangenheit stets deutlich länger zur Arbeit herangezogen worden zu sein, gilt die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit als vereinbart. Allein dieses Beispiel zeigt, dass veraltete Arbeitsverträge ein erhebliches rechtliches Risiko bergen.



Download-Bereich



<https://www.vspv-nrw.de/index.php/member>





Verband des privaten
gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

- Omnibusverkehr
- Taxi- und Mietwagenverkehr
- Krankentransport und Rettungsdienst
auf Bundesebene

Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Telefon 0231 - 52 82 27
Telefax 0231 - 52 11 17

Postfach 104144
44041 Dortmund
info@vspv-nrw.de

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.30 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 14.30 Uhr

www.vspv-nrw.de